

das Kollektivvertragswesen nach Inhalt und Umfang derart erneuerte, daß derzeit auf diesem Gebiete im wesentlichen dieselben rechtlichen Verhältnisse anzutreffen sind wie vor dem 13. März 1938.

§ 3 KVG verleiht den zuständigen gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstgeber und Dienstnehmer ebenso wie den auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhenden Berufsvereinigungen der Sozialpartner die Kollektivvertragsfähigkeit, letzteren allerdings nur mit der Maßgabe, daß ihre Kollektivvertragsfähigkeit vom Obereinigungsamt nach Anhörung der in Betracht kommenden gesetzlichen Interessenvertretungen festgestellt wird.

Eine selbständige verfassungsrechtliche Regelung hat sohin der Grundsatz der Koalitionsfreiheit bisher in Österreich nicht gefunden, er erscheint lediglich im Rahmen der verfassungsmäßig gewährleisteten Vereins- und Versammlungsfreiheit verwirklicht. Eine Verankerung der Koalitionsfreiheit in der Verfassung wäre ebenso anzustreben wie die verfassungsmäßige Einbeziehung der öffentlich-rechtlich Bediensteten in diesen Schutz der Arbeitskraft vor jeglichem Mißbrauch.

## II. Die Koalitionsfreiheit in Großbritannien

Auch in England sind entsprechend der Entwicklung auf dem Kontinent Koalitionen gewerblicher Arbeiter schon zu Ende des Mittelalters nachgewiesen, zu Beginn des 14. Jahrhunderts erlassene Koalitionsverbote bestätigen deren Existenz. Die Festsetzung der Löhne, der Arbeitszeit und der Dauer des Arbeitsverhältnisses ist Angelegenheit der Friedensrichter, Koalitionsabreden werden daher bald als Auflehnung gegen die Behörde aufgefaßt. Das Aufblühen der Tuchmanufaktur, die zur Umgehung der von den Zünften und vom Staat für die Arbeitsbedingungen in den Städten erlassenen Vorschriften auf das flache Land „verlagert“ wird, veranlaßt die *Gesetzgebung von 1562 durch Königin Elisabeth I.* (1558–1603). Durch sie wird die Mindestdauer des Dienstverhältnisses mit einem Jahr, die des Lehrverhältnisses mit sieben Jahren begrenzt, auf einen Gesellen müssen drei Lehrlinge kommen, auf jeden Lehrling darüber hinaus wieder ein Geselle. Die Arbeitszeit wird mit zwölf Stunden im Sommer und der Zeit vom Tagesanbruch bis zur Nacht im Winter festgelegt. Die Lohnnormierung hat alljährlich durch Stadtmagistrat oder Friedensrichter zu erfolgen. Trotz dieser zum Teil modern anmutenden Regelung stehen einander aber noch auf lange Zeit „master“ (= Herr) und „servant“ (= Diener), keineswegs aber „employer“ (= Arbeitgeber) und „workman“ (= Arbeiter) gegenüber.

Als dann der *Manufakturbetrieb* mit seiner durch zunehmende Arbeitsteilung erhöhten Produktivität den gewerblichen Meister zuerst zum kleinindustriellen Unternehmer und später zum kapitalistischen Wirtschaftsführer macht, geraten die von diesem abhängigen Arbeitnehmer sozialpolitisch stark ins Hintertreffen, weil ihr standard of life (= Lebenshaltung) gegenüber der Ära gewerblich-patriarchalischer Regelung ihrer Arbeitsbedingungen sank, zumal mit zunehmender Industrialisierung und Technisierung der Wirtschaft die Lebenshaltungskosten stiegen. Es beginnt sich daher zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Grundsatz des *Koalitionsrechtes* durchzusetzen, welcher darin besteht, daß der wirtschaftlich Schwache nur in der Vereinigung mit vielen dem wirtschaftlich Starken gewachsen sein kann. 1776 läßt Adam Smith sein Hauptwerk „Wealth of Nations“<sup>6)</sup> erscheinen und verkündet in diesem Werk das *freihändlerisch-physiokratische Evangelium des „laissez faire, laissez aller“*<sup>7)</sup>. So verständlich dieses naturrechtliche Aufbäumen des ökonomischen Zeitgeistes gegen mittelalterlichen Zunft- und Gesetzeszwang erscheinen muß, so war für das Koalitions-

recht von diesem ökonomischen System nichts zu erwarten, weil es konsequenterweise die Koalitionsfreiheit als die Rechtssphäre des Unternehmers ungebührlich einengend negieren mußte.

Aber auch von den mit der *französischen Revolution* zum Durchbruch gelangten Anschauungen war für das Koalitionsrecht keine Hilfe zu erwarten, denn jener denkwürdigen Nacht vom 4. August 1789, in welcher in Frankreich mit der Abschaffung des Feudalstaates auch die Zünfte der Auflösung verfielen, folgte die Proklamation der *Freiheit der Arbeit* durch die *Assemblée législative* (= gesetzgebende Versammlung) im Jahre 1791. Als deren Folgeerscheinung wurde im Namen der Freiheit jede Bindung zur Verwertung der Freiheit der Arbeit einheitlich und mit scharfen Befehlen untersagt. Unter dem Einfluß dieser Ideen wurde auch in *England* durch die *General Combination Act* von 1799 (Amendment 1800) jede Koalitionsvereinbarung verboten und mit der Durchführung dieses Gesetzes der Friedensrichter betraut, der jeden an einer „union“ (= Gewerkschaft) Beteiligten mit zwei Monaten Gefängnis bestrafen konnte. Im Zusammenhang mit dieser Entwicklung gelangte auch das Elisabethanische Gesetzgebungswerk zur Aufhebung; 1813 wurde die behördliche Regelung der Arbeitsbedingungen abgeschafft und 1814 fielen die Lehrlingsvorschriften.

Die behördlichen Verfügungen arbeitsrechtlicher Natur waren bis zu diesem Zeitpunkt durch „Statutes“, das sind Gesetzesbeschlüsse des Parlaments, die unabhängig von den Vorschriften des *common law* ergangen waren, getroffen worden. Das *common law* ist bekanntlich ungeschriebenes Gewohnheitsrecht des englischen Volkes, das nur aus der Übung in den Beschlüssen der Gerichtshöfe erkennbar wird. Der englische Richter braucht sich, solange er nach *common law* zu urteilen hat, nur an die Richtlinien zu halten, die bei der Entscheidung früherer Fälle wirksam gewesen zu sein scheinen (Blackstone: „Commentaries on the Laws“, 1765). So entsteht das „*judge-made-law*“ (= vom Richter geschaffenes Gesetz), das auf den Grundsätzen des *common law* beruht. Oberstes Prinzip und letzter Zweck des *common law* ist die Garantie der Freiheit des persönlichen Willens und der Sicherheit des Privateigentums. Daher ist für den Engländer die völlige Freiheit in der Verwendung seiner Arbeit oder seines Kapitals nach seinem Willen ein Axiom seines rechtlichen Weltbildes. Gegen Störungen der Gewerbebefreiheit („*interference in trade*“, „*restraint of trade*“) schützte sich das *common law* durch den strafrechtlichen Tatbestand der kriminellen Konspiration (1305 „*Ordinance of Conspirators*“). Darunter wird eine Vereinigung von Leuten zum fälschlichen und böswilligen Verklagen eines unbescholtenen Mannes verstanden. Seit 1611 (Poulterers fall) bedarf es zur Erfüllung dieses Tatbestandes nicht mehr der strafbaren Handlung selbst, sondern die Abrede zu einer solchen – ohne daß die Handlung vollzogen zu werden braucht – reicht zur Strafbarkeit der Verabredung aus („*Combination*“ an Stelle von „*Conspiration*“). Mit dieser Waffe kämpft das *common law* gegen die Koalitionsvereinbarungen; diese waren einfach „*Conspiracies in restraint of trade*“. Daneben blieb auch jedes Verhalten, das dem *Statute-law* und dem allgemeinen Strafrecht widersprach, strafbar (so bedrohte das „*Master and Servant-law*“ den Kontraktbruch mit drei Monaten Gefängnis).

Die andauernde Unterdrückung jeder praktischen Auswirkung der Ansicht, die Partner des Arbeitsvertrages seien wenigstens rechtlich gleichberechtigt, und jedes kleinsten Ausdruckes und Anzeichens von Koalitionsfreiheit mußte nach dem Gesetz sozialpolitischer Polarität einen eruptiven Ausbruch des arbeitsrechtlichen Arbeiterschutzes auslösen. Diesen Pendelausschlag der sozialpolitischen Entwicklung nach der anderen Seite nützt der ehrgeizige Schneidermeister Francis Place aus, um 1824 das erste Gesetz der Welt, das die Koalitionsfreiheit anerkennt und die Anwendung des Konspirationbegriffes

6) Voller Titel: Inquiry into the nature and causes of the wealth of nations – Untersuchung der Natur und der Gründe des Wohlstands der Völker.

7) Wörtlich übersetzt: lasset machen, lasset gehen. Es ist das Schlagwort des von jedem Staatseingriff unbehinderten Wirtschaftsetriebes.